

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Juni 2018

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
19. 6. 18	Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften	221
19. 6. 18	Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze	223
12. 6. 18	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg	236
5. 6. 18	Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg	237
18. 5. 18	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2018/2019 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2018/2019)	237
4. 6. 18	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim	241
4. 6. 18	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat	242
16. 6. 18	Sechste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	242
20. 6. 18	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung	243

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Juni 2018

Der Landtag hat am 13. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.«

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»§ 26 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.«

- b) Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden neuer Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Findet« die Wörter »bei unechter Teilortswahl« eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Im neuen Absatz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter »Absatz 3 Satz 4« durch die Wörter »Absatz 4 Satz 2« ersetzt.

3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

»§ 31 a

*Folgen des Verbots einer Partei
oder Wählervereinigung*

- (1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Gemeinderäte,
1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
 2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,
- mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Gemeinderat aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteigesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Gemeinderat aus.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.
- (4) Scheidet ein Gemeinderat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Gemeinderat aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 31 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.
- (5) Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.«
4. In § 65 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- »Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist,

oder wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten, gilt § 31 a entsprechend; die Feststellung nach § 31 a Absatz 5 Satz 1 trifft der Gemeinderat.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 289), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

»§ 25 a

*Folgen des Verbots einer Partei
oder Wählervereinigung*

- (1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Kreisträte,
1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
 2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,
- mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Kreistag aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteigesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Kreisträte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Kreistag aus.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.
- (4) Scheidet ein Kreisrat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Kreistag aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.
- (5) Der Kreistag stellt das Ausscheiden aus dem Kreistag und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.«
2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart

§ 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

»Für die Folgen des Verbots einer Partei oder der Teilorganisation einer Partei oder einer Wählervereinigung gilt § 25 a der Landkreisordnung entsprechend.«

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Wahlberechtigte, die erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.«
2. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Sie dürfen in Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen.«
3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »wie« die Wörter »in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern Gemeinderäte oder« eingefügt und nach dem Wort »Wohnbezirk« die Angabe » , bei« durch die Wörter »oder bei« ersetzt.
4. § 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 werden aufgehoben.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für die Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets ist der Anteil an der Einwohnerzahl nach Absatz 1 maßgebend, der dem Anteil der Einwohner des Teils des Gemeindegebiets an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nach dem Melderegister zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entspricht.«

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, findet § 6 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Juni 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

BAUER

UNTERSTELLER

LUCHA

HAUK

**Gesetz zur Einführung des Gesetzes
zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
und anderer tiergesundheitsrechtlicher
Vorschriften und zur Änderung
weiterer Gesetze**

Vom 19. Juni 2018

Der Landtag hat am 13. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften
(Tiergesundheitsausführungsgesetz – TierGesAG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil I

Behörden und Verfahren

- § 1 Anwendungsbereich und Gesetzeszweck
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Selbsteintrittsrecht im Rahmen der Fachaufsicht
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Organisation der Tiergesundheitsbehörden:
Rechtsstatus der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte
- § 6 Zuweisung von Personal und Beauftragung von
privaten Tierärztinnen und Tierärzten
- § 7 Öffentliche Bekanntgaben
- § 8 Tötungen und Desinfektionen
- § 9 Tierseuchenbekämpfungszentren
- § 10 Bienensachverständige
- § 11 Tierseuchenanzeige
- § 12 Beleihung
- § 13 Untersuchungseinrichtungen
- § 14 Aufgaben der Ortspolizeibehörden
- § 15 Datenspeicherung, Datenübermittlung
- § 16 Kostenersatz

Teil 2	
Tierseuchenkasse	
Abschnitt 1	
Errichtung und Rechtsstellung	
§ 17 Errichtung	
§ 18 Aufgaben	
§ 19 Satzungen	
Abschnitt 2	
Verfassung und Verwaltung	
§ 20 Organe	
§ 21 Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats	
§ 22 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorsitz	
§ 23 Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats	
§ 24 Rechtsstellung, Wahl und Aufgaben der Geschäftsführung	
§ 25 Ausschüsse	
§ 26 Beschäftigte	
Abschnitt 3	
Finanzwirtschaft	
§ 27 Haushalts- und Wirtschaftsführung	
§ 28 Einnahmen und Ausgabendeckung	
§ 29 Erhebung von Beiträgen	
§ 30 Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter	
§ 31 Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter	
§ 32 Gebühren	
§ 33 Erstattungen durch das Land	
Abschnitt 4	
Beihilfen und andere Leistungen	
§ 34 Beihilfen	
§ 35 Andere Leistungen	
Teil 3	
Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen und Beihilfen	
§ 36 Anträge	
§ 37 Feststellung der Krankheit	
§ 38 Schätzung	
§ 39 Entschädigung	
§ 40 Beihilfe	
Teil 4	
Tiergesundheitsdienste	
§ 41 Aufgaben der Tiergesundheitsdienste	
§ 42 Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse	
Teil 5	
Qualifizierter Dienst für Fischgesundheit	
§ 43 Qualifizierte Dienste	
Teil 6	
Kosten	
§ 44 Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse	
§ 45 Zuschuss des Landes für die Tiergesundheitsdienste	
§ 46 Sonstige Kostentragung	
§ 47 Gebühren	

Teil 7	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 48 Verordnungen	
§ 49 Übergangsvorschriften	
Artikel 2	
Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen	
Artikel 3	
Änderung des Landeswaldgesetzes	
Artikel 4	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Teil 1	
Behörden und Verfahren	
§ 1	
<i>Anwendungsbereich und Gesetzeszweck</i>	

Dieses Gesetz dient der Umsetzung und Durchführung des Rechts der Europäischen Union sowie des Bundes- und Landesrechts im Bereich der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung, insbesondere des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2615, 2635) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Gesetzeszweck ist es, Tierseuchen vorzubeugen und zu bekämpfen sowie die Gesundheit von Tieren, insbesondere von Vieh, Fischen, Bienen und Hummeln, zu erhalten und zu fördern.

§ 2	
<i>Sachliche Zuständigkeit</i>	
(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts sind:	
1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Tiergesundheitsbehörde und als oberste Landesbehörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes,	
2. die Regierungspräsidien als höhere Tiergesundheitsbehörden und	
3. die unteren Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Tiergesundheitsbehörden.	
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Vollstreckung der von den übergeordneten Tiergesundheitsbehörden erlassenen Verwaltungsakte. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, davon abweichend einzelne Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn und soweit dies zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder wegen der Bedeutung der Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung des Tiergesundheitsrechts zweckmäßig ist.	

(3) Überträgt das Tiergesundheitsgesetz oder eine aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassene Rechtsverordnung der Landesregierung weiter übertragbare Befugnisse, werden diese von der obersten Tiergesundheitsbehörde wahrgenommen.

§ 3

Selbsteintrittsrecht im Rahmen der Fachaufsicht

(1) Die übergeordneten Tiergesundheitsbehörden können im Rahmen ihrer Fachaufsicht im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen Angelegenheiten der nachgeordneten Tiergesundheitsbehörden zur notwendigen Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen an sich ziehen und die erforderlichen tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen im eigenen Namen treffen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Gefahr im Verzug besteht,
2. einer Weisung der übergeordneten Tiergesundheitsbehörden widersprochen oder eine fristgebundene Weisung nicht rechtzeitig befolgt wird oder
3. in Fällen kreisübergreifender, landesweiter oder landesübergreifender Bedeutung eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben durch eine übergeordnete Tiergesundheitsbehörde erforderlich ist.

(2) Für den Fall, dass das Land natürlichen oder juristischen Personen Schadenersatz oder sonstige Entschädigungsleistungen zahlen muss, weil die untere Tiergesundheitsbehörde eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst hat und dadurch einen Selbsteintritt einer übergeordneten Tiergesundheitsbehörde ausgelöst hat, die den Schaden einer natürlichen oder juristischen Person nicht mehr verhindern konnte, kann die höhere Tiergesundheitsbehörde für das Land entstandene Kosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vom Kostenträger der unteren Tiergesundheitsbehörde erstattet bekommen. Die Kosten sind nur unter der Voraussetzung zu erstatten, dass die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde die erforderlichen Maßnahmen wegen Weisungsungehorsams oder sonstigen schuldhaften Verhaltens nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat. Ist eine Fachaufsichtsbehörde im Falle des Selbsteintritts zur zweckmäßigen und zügigen Wahrnehmung der Angelegenheit einer unteren Tiergesundheitsbehörde darauf angewiesen, sich der Leistung privater Dritter zu bedienen, werden dem Land auf Antrag der obersten Tiergesundheitsbehörde von den Kostenträgern der unteren Tiergesundheitsbehörden mit Ausnahme der mittelbaren sächlichen Kosten die übrigen in der Leistung der privaten Dritten enthaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Hat die Fachaufsichtsbehörde im Rahmen des Selbsteintritts

Sachen für das Land erworben, geht mit der Kostenerstattung das Eigentum an den Sachen auf den Kostenträger der unteren Tiergesundheitsbehörde über.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Tiergesundheitsbehörde, in deren Dienstbezirk eine tiergesundheitsrechtliche Aufgabe wahrzunehmen ist.

(2) Muss eine Tiergesundheitsbehörde, in deren Dienstbezirk eine Tierseuche amtlich festgestellt wurde (Ausbruchsbehörde), eine Restriktionszone auf den Dienstbezirk einer anderen örtlich zuständigen Tiergesundheitsbehörde ausdehnen, ist letztere verpflichtet, in enger Abstimmung mit der Ausbruchsbehörde unverzüglich eine entsprechende Anordnung der den eigenen Dienstbezirk betreffenden Ausdehnung der Restriktionszone (Anschlusszone) zu erlassen und diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die örtlich zuständige Tiergesundheitsbehörde darf in ihrer die Anschlusszone regelnden Anordnung für gleichartige Sachverhalte keine von den Regelungen der Ausbruchsbehörde abweichenden Regelungen treffen, soweit dies nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls zwingend erforderlich ist.

(3) Sofern eine Ausbruchsbehörde eine Restriktionszone für erforderlich hält, die sich über den eigenen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, ist die Anordnung im Einvernehmen mit der oder den betroffenen höheren Tiergesundheitsbehörden und der obersten Tiergesundheitsbehörde zu erlassen.

§ 5

Organisation der Tiergesundheitsbehörden: Rechtsstatus der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

(1) Die Aufgaben der Tiergesundheitsbehörden nehmen die mit Veterinäraufgaben betrauten Organisationseinheiten wahr. Deren Organisationsbezeichnung soll im internationalen Rechtsverkehr die Organisationseinheit als Veterinärbehörde erkennen lassen.

(2) Approbierte Tierärztinnen und Tierärzte der Tiergesundheitsbehörden führen die Bezeichnung »Amtstierärztin« oder »Amtstierarzt«. Sie sind im Sinne der unionsrechtlichen Rechtsvorschriften zum Tiergesundheitsrecht gleichzeitig »amtliche Tierärztin« oder »amtlicher Tierarzt«. Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsrechts bei amtstierärztlichen Untersuchungen, Gutachten und Schätzungen an Einzelweisungen nicht gebunden.

(3) Die Leitung der für die Tiergesundheit zuständigen Organisationseinheit der Tiergesundheitsbehörde obliegt einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt mit bestandener Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst gemäß der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden baden-württembergischen Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst oder einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung, die von der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannt wird.

§ 6

Zuweisung von Personal und Beauftragung von privaten Tierärztinnen und Tierärzten

(1) Ist im Falle des Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest oder der Schweinepest, zu erwarten, dass das erforderliche Fachpersonal der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde nicht ausreicht, um eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche zu gewährleisten, kann die oberste Tiergesundheitsbehörde im Benehmen mit den zuständigen höheren Tiergesundheitsbehörden verpflichten, der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde Fachbedienstete, insbesondere tierärztliches und landwirtschaftliches Fachpersonal, zur Leistung von personeller Unterstützung befristet zuzuweisen. Sie kann diese Aufgabe auf die zuständige höhere Tiergesundheitsbehörde übertragen, sofern Personal nur aus dem betroffenen Regierungsbezirk erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn zur Bekämpfung der Tierseuche für eine vorübergehende Erhöhung der Verwaltungsleistung der zuständigen höheren Tiergesundheitsbehörde oder der obersten Tiergesundheitsbehörde die Anforderung von Fachbediensteten erforderlich wird. Die verpflichtete untere Tiergesundheitsbehörde darf die personelle Unterstützung nur ablehnen, wenn sie unverzüglich schriftlich oder elektronisch gegenüber der zuständigen höheren und der obersten Tiergesundheitsbehörde Gründe mitteilt, warum sie auch bei nur vorübergehender Leistung von personeller Unterstützung nicht mehr in der Lage wäre, ihre zwingend notwendigen Dienstaufgaben pflichtgemäß zu erfüllen. Ein finanzieller Ausgleich findet nur statt, wenn die Zuweisung die Dauer eines Monats übersteigt.

(2) Die unteren Tiergesundheitsbehörden können außerhalb der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde oder nicht im öffentlichen Dienst tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Absatz 2 TierGesG Aufgaben übertragen oder diese zur Mitwirkung im Einvernehmen mit der obersten Tiergesundheitsbehörde heranziehen. Die Beauftragung kann nach Ermessen der unteren Tiergesundheitsbehörde als Beleihung aufgrund eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen im Sinne des § 12 erfolgen oder aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages als Verwaltungshilfe. In beiden Fällen sind die in §§ 33 bis 37 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Pflichten den beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten vertraglich aufzuerlegen.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Tierhalterinnen und Tierhalter an gemäß Absatz 1 oder 2 beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte (beauftragte Per-

son) darf nur erfolgen, soweit dies für eine auf eine bestimmte Tierhaltung bezogene wirksame Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist. Beauftragte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Erfüllung der jeweiligen Aufgabe hat die beauftragte Person alle schriftlichen Unterlagen und eigene Notizen mit personenbezogenen Daten der unteren Tiergesundheitsbehörde auszuhändigen und gespeicherte personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Für die zulässige und notwendige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die untere Tiergesundheitsbehörde verantwortlich.

§ 7

Öffentliche Bekanntgaben

Die unteren Tiergesundheitsbehörden sind verpflichtet, öffentliche Bekanntgaben anderer Tiergesundheitsbehörden in ihrem Dienstbezirk auf eigene Kosten ortsüblich bekannt zu geben, soweit sie örtlich betroffen sind. Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen können öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8

Tötungen und Desinfektionen

Bei der Maul- und Klauenseuche, der Geflügelpest, der Schweinepest und anderen hochansteckenden Tierseuchen bei Haustieren führt die untere Tiergesundheitsbehörde die erforderlichen Tötungen und Desinfektionen in eigener Zuständigkeit durch. Überträgt die untere Tiergesundheitsbehörde vollständig oder teilweise die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 privaten Dritten als Verwaltungshelfer, bedarf sie dazu der vorherigen Zustimmung der obersten Tiergesundheitsbehörde. Bei Auftreten anderer Tierseuchen führt die Tierhalterin oder der Tierhalter erforderliche Tötungen und Desinfektionen durch oder veranlasst diese.

§ 9

Tierseuchenbekämpfungszentren

Die Tiergesundheitsbehörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Tierseuchenbekämpfungszentren im Sinne von § 30 Absatz 2 TierGesG bei Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche unverzüglich einsatzbereit sind. Die unteren Tiergesundheitsbehörden können gemeinsame, überregionale Tierseuchenbekämpfungszentren einrichten. Das Nähere zur Ausgestaltung der für die einzelnen Tierseuchen nach Unionsrecht erforderlichen Krisenpläne legt die oberste Tiergesundheitsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest. Die Organisationseinheit »Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg« unterstützt die in Satz 1 genannten Behörden bei

der Durchführung von Tiergesundheitsmaßnahmen. Sie nimmt bei Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche insbesondere die Aufgabe der Landeszentrale zur zentralen Lagedarstellung im bundesweit betriebenen Tierseuchennachrichtensystem wahr.

§ 10

Bienensachverständige

(1) Die unteren Tiergesundheitsbehörden bestellen zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Bienenseuchen auf Vorschlag der örtlichen Imkervereine private Dritte, die über besondere Kenntnisse bei der Haltung einschließlich der gesundheitlichen Betreuung von Bienen verfügen, zu Bienensachverständigen. Die Bienensachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend fachlich fortzubilden und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Bestellung und die Höhe der Aufwandsentschädigung für Aufgaben beim Auftreten anzeigepflichtiger Bienenseuchen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit, der Bienenseuchenbekämpfung und -prophylaxe erhalten die Bienensachverständigen über die unteren Tiergesundheitsbehörden Zugang zu personenbezogenen Daten von Imkerinnen und Imkern in den ihnen zugewiesenen Bezirken. Die Bienensachverständigen aktualisieren, be- und verarbeiten diese Daten. Die Bienensachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit in einem durch die untere Tiergesundheitsbehörde zugewiesenen Bezirk haben Bienensachverständige alle schriftlichen Unterlagen und eigene Notizen mit personenbezogenen Daten der unteren Tiergesundheitsbehörde auszuhändigen und gespeicherte personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Für die zulässige und notwendige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die untere Tiergesundheitsbehörde verantwortlich.

§ 11

Tierseuchenanzeige

Tierseuchenanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 TierGesG sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich an die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde zu richten. Gleiches gilt auch für die in § 4 Absatz 2, 3 und 5 TierGesG genannten Berufs- und Personengruppen. Die Anzeige kann bei der Ortspolizeibehörde erfolgen, wenn die untere Tiergesundheitsbehörde nicht erreichbar ist. Die Ortspolizeibehörde hat die untere Tiergesundheitsbehörde sofort vom Eingang der Anzeige zu unterrichten. Anzeigen können auch mündlich oder fernmündlich gegenüber einer zuständigen und anwesenden Amtsperson der genannten Behörden erfolgen. Bei mündlichen

oder fernmündlichen Anzeigen hat die entgegennehmende Behörde eine Niederschrift über die Anzeige anzufertigen. Die Anzeige kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. In diesen Fällen ist die Anzeigepflicht erfüllt, wenn die anzeigende Person innerhalb von zwei Stunden von einer zuständigen Amtsperson eine persönliche Bestätigung des Anzeigeneingangs erhält. Bleibt eine solche Bestätigung aus, muss erneut versucht werden, den Zugang der Anzeige zu bewirken.

§ 12

Beleihung

(1) Soweit gemäß dem Tiergesundheitsgesetz oder einer darauf gestützten Rechtsverordnung eine Stelle für eine bestimmte Aufgabe beauftragt werden kann, kann die oberste Tiergesundheitsbehörde natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, der zuständigen Behörde obliegende tiergesundheitsrechtliche Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen, in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Im Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den beliehen wird, müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung bestimmt werden und der hoheitlich handelnde Personenkreis bestimmbar festgelegt werden.

(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn die beliehene Person im Hinblick auf die Organisation ihrer Tätigkeit sowie ausreichender Fach- und Sachkunde eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gewährleisten kann. § 6 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten. Die beliehene Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die beliehene Person unterliegt der Fachaufsicht der obersten Tiergesundheitsbehörde. Diese Aufsicht kann nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 13

Untersuchungseinrichtungen

(1) Untersuchungseinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 TierGesG sind die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Laboruntersuchungen, soweit sie an den genannten Untersuchungseinrichtungen nicht durchgeführt werden können, auf andere, auch private Untersuchungseinrichtungen übertragen. Die notwendigen Untersuchungen von Proben im nationalen Referenzlabor sowie in gemeinschaftlichen Referenzlaboren oder Referenzlaboren eines anderen Mitgliedsstaates, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation bleiben davon unberührt.

(2) Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum sowie die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg unterstützen im Geschäftsbereich der obersten Tiergesundheitsbehörde die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden. Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf nimmt als Diagnostikzentrum Aufgaben der Planung, Durchführung der Probenuntersuchung und Auswertungen im Rahmen landesweit durchgeführter Tierseuchensanierungsmaßnahmen und -bekämpfungsprogramme wahr. Dies gilt insbesondere für landesweite Sanierungsprogramme und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit in Bezug auf bestimmte Tierseuchen sowie Schwerpunktaufgaben als Kompetenzzentrum. Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg nimmt die Aufgabe des Landestollwut- und Epidemiologiezentrums wahr. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, die in Satz 2, 3 und 4 genannten Verfahren und deren Umsetzung durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Sie kann durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf einzelne Untersuchungsämter übertragen.

(3) Im Einvernehmen mit oder auf Weisung der obersten Tiergesundheitsbehörde kann das Probenmaterial auch zur Verwendung weiterer diagnostischer Untersuchungen, insbesondere im Rahmen von rechtlich vorgeschriebenen Monitoringprogrammen verwendet oder zu Forschungszwecken an das Friedrich-Loeffler-Institut, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Universitäten und vergleichbare Labore und Konsiliarlabore weitergegeben werden. Begleitschreiben und Befundberichte zum Probenmaterial dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie zuvor pseudonymisiert worden sind. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die jeweilige Untersuchungseinrichtung.

§ 14

Aufgaben der Ortspolizeibehörden

(1) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die zuständigen Tiergesundheitsbehörden und die Tierseuchenkasse bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts zu unterstützen. Insbesondere müssen die Ortspolizeibehörden

1. die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel stellen, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren und weitere Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsrecht durchzuführen,
2. die Möglichkeiten zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung toter Tiere schaffen,
3. bei der Einrichtung und Aufhebung von Sperren im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 TierGesG mitwirken,

4. auf Ersuchen der zuständigen Tiergesundheitsbehörde deren tiergesundheitsrechtliche Anordnungen ortsüblich veröffentlichen,
 5. auf Ersuchen der unteren Tiergesundheitsbehörde oder der Tierseuchenkasse Name und postalische Anschrift der Tierhalterinnen oder Tierhalter sowie die Standorte, Nutzungsarten und Zahl der von diesen gehaltenen Tiere unverzüglich ermitteln und mitteilen und
 6. auf Ersuchen der Tierseuchenkasse deren Mitteilungen und Anordnungen zur Melde- und Beitragspflicht der Tierhalterinnen oder Tierhalter veröffentlichen.
- (2) Für die der Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten gelten die Regelungen zur Amtshilfe.

§ 15

Datenspeicherung, Datenübermittlung

(1) Die Tiergesundheitsbehörden, die Tierseuchenkasse, die nach § 13 beauftragten Untersuchungseinrichtungen und die nach § 12 beauftragten Stellen können gegenseitig Daten über die Anzahl der gehaltenen Tiere, den Standort der Tierhaltung und die Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters, über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sowie über sonstige tiergesundheitsrechtliche Maßnahmen übermitteln und speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Tiergesundheitsrecht erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte stellen der für den tierhaltenden Betrieb zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde auf deren Ersuchen Daten über erfolgte Abholungen bezüglich der Anzahl oder Menge der abgeholten Tiere, des Standortes der Tierhaltung und der Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Verfügung. Soweit die Daten für tiergesundheitsrechtliche Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind diese von der unteren Tiergesundheitsbehörde zwölf Monate nach erster Speicherung zu löschen.

§ 16

Kostenersatz

Die unteren Tiergesundheitsbehörden können zur Deckung der ihnen durch Tötungen und Desinfektionen nach § 8 Satz 1 tatsächlich entstandenen Kosten von den Tierhaltern Ersatz verlangen. Zu den Kosten der Tötung gehören auch die Kosten des Transports der Tiere an den durch die zuständige Behörde festgelegten Ort der Tötung. Die Fälligkeit und Höhe des Kostenersatzes wird von den unteren Tiergesundheitsbehörden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Sofern die Voraussetzungen für eine Erstattung durch die Tierseuchenkasse an die Tierhalter vorliegen, können anstelle einer Kostenfestsetzung nach Satz 3 gegenüber den Tierhaltern die Kosten der unteren Tiergesundheitsbehörde durch die Tierseuchenkasse direkt erstattet werden; § 46 gilt entsprechend.

Teil 2

§ 19

Tierseuchenkasse

Satzungen

Abschnitt 1

Errichtung und Rechtsstellung

§ 17

Errichtung

(1) Zur Umsetzung des Tiergesundheitsrechts besteht für das Land Baden-Württemberg eine Tierseuchenkasse mit der Bezeichnung »Tierseuchenkasse Baden-Württemberg«. Sie ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet und untersteht der Rechtsaufsicht des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums. Für die Ausübung der Rechtsaufsicht gelten die §§ 118, 120 bis 125, 127 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend.

(2) Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium kann fachaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Tierseuchenkasse treffen, wenn Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse gewichtige Belange der Tiergesundheit berühren und ihnen schwerwiegende veterinärfachliche Bedenken entgegenstehen; darüber hinaus unterliegt die Tierseuchenkasse der Fachaufsicht nur in den in diesem Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen.

(3) Die Tierseuchenkasse besitzt das Recht, eigene Beamte zu ernennen und führt ein Dienstsiegel.

§ 18

Aufgaben

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsrechts. Sie kann Schäden und Aufwendungen ersetzen, die durch Tierseuchen und andere Tierkrankheiten und deren Bekämpfung entstehen. Zudem wirkt sie bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Tierkrankheiten sowie bei der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustiere mit, insbesondere durch Tiergesundheitsdienste. Sie unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel behördliche Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten.

(1) Die Tierseuchenkasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen.

(2) Die Satzungen sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium vorzulegen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Solange die Bekanntmachung der Satzungen nicht durch eine Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung geregelt ist, werden diese im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Abschnitt 2

Verfassung und Verwaltung

§ 20

Organe

Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 21

Rechtsstellung und Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan der Tierseuchenkasse.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse.

(3) Der Verwaltungsrat kann für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode zur Vereinfachung oder Verbesserung seiner Aufgabenerfüllung beschließende oder beratende Ausschüsse nach Maßgabe des § 25 bilden.

(4) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit durch die Geschäftsführung unterrichten lassen; er hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 22

Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse besteht aus:

1. acht beitragspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern mit der Maßgabe, dass jeder Regierungsbezirk mit zwei Tierhalterinnen oder Tierhaltern vertreten ist,

2. jeweils einer Person:

- a) der obersten Tiergesundheitsbehörde,
- b) der höheren Tiergesundheitsbehörden,
- c) der unteren Tiergesundheitsbehörden und

d) der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum,

3. einer Person des für den Geschäftsbereich »Landwirtschaft« zuständigen Ministeriums,

4. einer Person der Landestierärztekammer.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Benennung

1. der beitragspflichtigen Tierhalterinnen oder der beitragspflichtigen Tierhalter sind die bäuerlichen überregionalen und tierartübergreifenden berufsständischen Organisationen,

2. der vertretenden Personen aus der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung ist das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Ministerium,

3. der vertretenden Person der Landestierärztekammer ist die Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

(4) Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten seine vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Die vorsitzende Person ist von der Geschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet diese. Die vorsitzende Person kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats weitere Personen zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie hat kein eigenes Stimmrecht.

(6) Die Geschäftsführung beruft die erste Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer neuen Amtsperiode ein und leitet diese bis zur Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung.

§ 23

Amtszeit und Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertretung werden durch das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium auf fünf Jahre berufen. Die Mitgliedschaft nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und 3 setzt zudem ein Hauptamt in der baden-württembergischen Veterinär- oder Landwirtschaftsverwaltung voraus.

(2) Scheiden Mitglieder oder deren Stellvertretung im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder deren Stellvertretung nach Maßgabe des Absatzes 1 berufen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften für Gemeinderäte, mit Ausnahme des § 15 GemO, entsprechend.

§ 24

Rechtsstellung, Wahl und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung. Die Stellvertretung ist eine allgemeine ständige Vertretung. Die geschäftsführende Person kann ihrer Vertretung allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.

(2) Die geschäftsführende Person und deren Stellvertretung werden einzeln vom Verwaltungsrat in geheimer Wahl gewählt und von der Tierseuchenkasse bestellt. Das Nähere regelt eine Satzung.

(3) Zur geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung wählbar sind Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg, die eine gemäß § 5 Absatz 3 entsprechende Qualifikation und eine mindestens einjährige Verwaltungserfahrung bei der Umsetzung des Tiergesundheitsrechts besitzen.

(4) Für die Wahl zur geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung schlägt der Verwaltungsrat oder ein von ihm dazu bestellter Ausschuss im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium jeweils mindestens zwei geeignete Personen vor. Das Nähere wird durch Satzung geregelt. Soweit die Mindestzahl nach Satz 1 nicht erreicht werden kann, benennt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium nur eine Person.

(5) Die Amtszeit der geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung beträgt fünf Jahre und endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Der Verwaltungsrat kann die geschäftsführende Person oder ihre Stellvertretung vor Ablauf ihrer Amtszeit nur dadurch abberufen, dass er mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder eine andere Person als Nachfolgerin oder Nachfolger wählt. Das Amt der neu gewählten Person beginnt nach Ablauf des Tages ihrer Bestellung durch die Tierseuchenkasse. Gleichzeitig endet das Amt der abgewählten Person. Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung können aus persönlichen Gründen, ohne diese darlegen zu müssen, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates mit einer Frist von vier Monaten ihr Amt niederlegen. Sie führen die Geschäfte weiter, bis die Nachfolge geregelt ist.

(6) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung vertreten die Tierseuchenkasse, bereiten die Sitzungen des Verwaltungsrats vor und sind im Übrigen für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

(7) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung sind von ihrer zuständigen Dienstbehörde für das

Nebenamt freizustellen. Die Tierseuchenkasse leistet für die zeitliche Freistellung einen entsprechenden Kostenersatz.

(8) Durch Satzung kann der geschäftsführenden Person und ihrer Stellvertretung für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(9) Die geschäftsführende Person und ihre Stellvertretung sind innerhalb ihrer geschäftsführenden Tätigkeit für die Tierseuchenkasse von ihrem hauptamtlichen Dienstherren unabhängig und sind Weisungen anderer Behörden nur nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 42 Absatz 5 Satz 1 unterworfen.

§ 25

Ausschüsse

(1) Durch Satzung kann der Verwaltungsrat beschließende Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgabenbereiche zur Erledigung übertragen.

(2) Folgende Aufgaben können auf beschließende Ausschüsse nicht übertragen werden:

1. die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse des Verwaltungsrates,
2. die Wahl der Geschäftsführung,
3. der Erlass von Satzungen,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Rechnungslegung und
7. die Übernahme von Leistungen nach § 35.

(3) Die Bildung von beratenden Ausschüssen ist für alle Bereiche zulässig, die durch Satzung festgelegt sind.

§ 26

Beschäftigte

(1) Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamtinnen und Beamte zu ernennen und sonstige Personen zu beschäftigen.

(2) Die geschäftsführende Person ist vorgesetzte Person, dienstvorgesetzte Person und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

Abschnitt 3

Finanzwirtschaft

§ 27

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Tierseuchenkasse gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

(2) Die Rechnungslegung der Tierseuchenkasse ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Deren oder dessen Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

(3) Die Tierseuchenkasse hat zur Aufgabenerfüllung in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden.

§ 28

Einnahmen und Ausgabendeckung

(1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierhalterinnen und Tierhalter,
2. den Gebühren und anderen Entgelten,
3. dem Ertrag der angelegten Mittel und Rücklagen,
4. den Erstattungen durch das Land nach § 33 und
5. Zuschüssen des Landes nach § 45.

(2) Aus den Beiträgen, angelegten Mitteln und Rücklagen für eine Tierart dürfen nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden.

§ 29

Erhebung von Beiträgen

Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse durch Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 30

Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter

(1) Von den Tierhalterinnen und Tierhaltern sind zur Deckung des Aufwands der Tierseuchenkasse für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die dem in § 1 Satz 2 dieses Gesetzes beschriebenen Gesetzeszweck dienen und sich aus den in § 1 Satz 1 genannten tiergesundheitlichen Regelungen ergeben, jährlich Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Bienen zu erheben. Dies gilt insbesondere auch für Beihilfen und andere Leistungen der Tierseuchenkasse nach diesem Gesetz. Für Bienen kann abweichend von Satz 1 durch Satzung bestimmt werden, dass die Beiträge für mehrere Jahre zusammengefasst erhoben werden. Für andere Tierarten, insbesondere Ziegen, Hummelvölker und Fische können Beiträge erhoben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlich ist.

(2) Zusätzlich zur Beitragsbefreiung nach § 20 Absatz 3 TierGesG werden keine Beiträge erhoben für Tiere, die in Einrichtungen gehalten werden, die einer Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Tierschutzgesetz unterliegen.

(3) Die Beitragssätze und der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld werden in der Haushaltssatzung festgelegt.

(4) Die Höhe der Beitragssätze wird aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für die einzelne Tierart einschließlich der anteilmäßigen Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Rücklagen und sonstigen Einnahmen und aus der Anzahl der beitragspflichtigen Tiere der jeweiligen Art errechnet.

Die Beiträge können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden. Es kann auch eine Bestandsgebühr erhoben werden.

(5) Beitragsmaßstab ist der Bestand an Tieren sowie Bienen- und Hummelvölkern an einem durch Satzung zu bestimmenden Stichtag. Durch Satzung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sich bei einer Tierhalterin oder einem Tierhalter der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag um mindestens 10 vom Hundert ändert oder die Haltung von einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird. Für Fische kann durch Satzung bestimmt werden, was als Bestand an Tieren gilt.

(6) Für Viehhandels- und Viehtransportunternehmen kann abweichend von Absatz 5 durch Satzung ein besonderer Beitragsmaßstab auf der Grundlage der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere festgesetzt werden. Ergänzend kann bei landwirtschaftlichen Betriebsformen mit innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechselnden Tierbestandszahlen durch Satzung an Stelle der Stichtagserhebung als Beitragsmaßstab eine durchschnittliche Bestandsberechnung festgesetzt werden.

§ 31

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter

(1) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich und im Einzelfall auf deren Aufforderung die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zeitpunkt, Form und Verfahren der Auskünfte werden durch Satzung geregelt, die auch die bei den Tierhaltern zu erhebenden Angaben regelt.

(2) Für die Erhebung der Beiträge durch die Tierseuchenkasse gilt § 45 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

(3) Endet die Tierhaltung im Laufe eines Kalenderjahres, haben die Tierhalterinnen und Tierhalter auf Verlangen der Tierseuchenkasse die Halterin oder den Halter anzuzeigen, an die oder den die Tiere weitergegeben wurden.

§ 32

Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Tierseuchenkasse können für besondere Leistungen und für Leistungen in

besonderen Verfahren, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden in einer Satzung geregelt. Die Satzung muss insbesondere den Kreis der Gebührenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Gebühren sowie die Entstehung und die Fälligkeit des Gebührenanspruchs bestimmen.

§ 33

Erstattungen durch das Land

Das Land erstattet der Tierseuchenkasse halbjährlich die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 TierGesG aus Staatsmitteln zu bestreitenden Entschädigungen.

Abschnitt 4

Beihilfen und andere Leistungen

§ 34

Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse kann, soweit tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Beihilfen insbesondere gewähren

1. bei Schäden durch Tierverluste, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird,
2. bei anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten, insbesondere, wenn es zum Abbruch der Trächtigkeit kommt oder Behandlungskosten entstehen,
3. zu den Kosten von Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten und
4. zu den Kosten von Desinfektionsmitteln bei Desinfektionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen bei anzeigepflichtigen Tierseuchen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach Absatz 1 wird durch Satzung geregelt.

(3) Beihilfen können auch gewährt werden an Tierhalterinnen und Tierhalter, die ohne ihr Verschulden durch Tierkrankheiten oder Tiergesundheitsmaßnahmen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben.

(4) Die §§ 21 und 22 TierGesG gelten entsprechend.

§ 35

Andere Leistungen

Die Tierseuchenkasse kann Zuwendungen gewähren:

1. an Einrichtungen und zu Forschungsprojekten, die der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustier- und Fischbestände im Sinne von § 2 Nummer 4 und 5 TierGesG dienen,

2. zu wissenschaftlichen Untersuchungen zur Förderung der Tiergesundheit,

3. zu dem Investitionsaufwand und zu dem durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsaufwand der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte.

Teil 3

Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen und Beihilfen

§ 36

Anträge

Anträge auf Entschädigungen und Beihilfen sind innerhalb der durch Rechtsakte der Europäischen Union oder durch nationales Recht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegten Frist nach der Tötung des Tieres oder im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes schriftlich an die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde zu richten.

§ 37

Feststellung der Krankheit

(1) Die Feststellung der für die Entschädigung maßgeblichen Krankheit erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 TierGesG durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt. Bei Bienen können Bienensachverständige beteiligt werden.

(2) Ergänzende Untersuchungen sind in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe sowie im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum durchzuführen, soweit nicht eine Vergabe an Dritte erforderlich ist.

§ 38

Schätzung

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt ermittelt rechtzeitig

1. den gemeinen Wert des Tieres und bei Bedarf auch den Wert der nach Maßgabe einer Tiergesundheitsvorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und

2. die der Tierhalterin oder dem Tierhalter infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstandenen Kosten.

(2) Der Tierhalterin oder dem Tierhalter ist Gelegenheit zu geben, bei der Schätzung anwesend zu sein. Das Schätzergebnis wird der Tierhalterin oder dem Tierhalter mitgeteilt.

(3) Über den festgestellten Krankheitszustand und die Schätzung des gemeinen Wertes wird eine von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt unterzeichnete Niederschrift angefertigt.

§ 39

Entschädigung

Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt leitet die Ermittlungsergebnisse nach den §§ 37 und 38 zusammen mit dem Antrag nach § 36 unverzüglich der Tierseuchenkasse zu. Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung fest und zahlt sie aus.

§ 40

Beihilfe

Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt prüft die Voraussetzungen für die Beihilfe und leitet den Antrag nach § 36 unverzüglich der Tierseuchenkasse zu. Die Tierseuchenkasse setzt die Beihilfe fest und zahlt sie aus.

Teil 4

Tiergesundheitsdienste

§ 41

Aufgaben der Tiergesundheitsdienste

(1) Zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustier- und Fischbestände durch vorbeugende Maßnahmen und durch planmäßige Bekämpfung von besonders bedrohlichen oder verbreiteten Tierkrankheiten und Gesundheitsstörungen werden Tiergesundheitsdienste eingerichtet.

(2) Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die Tiergesundheitsbehörden bei der Bekämpfung von Tierseuchen und bei der Durchführung von landesweiten Tiergesundheitsmaßnahmen nach Maßgabe des § 42 Absatz 5.

(3) Einrichtung und Betrieb der Tiergesundheitsdienste sind Aufgabe der Tierseuchenkasse.

§ 42

Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse

(1) Die von der Tierseuchenkasse eingerichteten Tiergesundheitsdienste werden durch die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse geleitet.

(2) Die Tiergesundheitsdienste beschäftigen das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal und können Dritte zur Aufgabenerledigung hinzuziehen. Für den Bienen- und den Fischgesundheitsdienst stellen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum geeignetes Fachpersonal zur Verfügung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen diese Personen den Weisungen der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Land und Tierseuchenkasse.

(3) Der Fischgesundheitsdienst kann bei der Erklärung von Gewässern zu Schutzgebieten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 TierGesG mitwirken.

(4) Labordiagnostische Untersuchungen, die die Tiergesundheitsdienste veranlassen, sind in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe oder im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum durchzuführen. Soweit dort keine geeigneten Untersuchungsmöglichkeiten gegeben sind, ist die Vergabe eines Untersuchungsauftrages an andere akkreditierte Laboratorien zulässig. Dies gilt auch für Untersuchungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Tierbesitzern veranlasst werden.

(5) Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann der Tierseuchenkasse für die Tätigkeit ihrer Tiergesundheitsdienste tiergesundheitsbezogene Weisungen erteilen. Die nach § 2 Absatz 1 zuständigen Tiergesundheitsbehörden können die Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse zur Unterstützung heranziehen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Heranziehung erfolgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse. Die Einzelheiten der Unterstützung durch die Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse und die Verteilung der Kostenlast der Personal- und Sachkosten werden zwischen der obersten Tiergesundheitsbehörde und der Tierseuchenkasse im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Teil 5

Qualifizierter Dienst für Fischgesundheit

§ 43

Qualifizierte Dienste

Der Fischgesundheitsdienst führt die Untersuchung nach § 7 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057, 1058) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Qualifizierter Dienst durch. Fachtierärztinnen und -tierärzte für Fische gelten als Qualifizierte Dienste. Tierärzte mit einschlägigen Fachkenntnissen für Fische oder Biologen mit entsprechender Zusatzqualifikation können im Einzelfall von der höheren Tiergesundheitsbehörde als Qualifizierter Dienst anerkannt werden. Die oberste Tiergesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln.

Teil 6

Kosten

§ 44

Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse

(1) Das Land trägt bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union, des Tiergesund-

heitsgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unbeschadet der §§ 33, 42, 45 und 46 die Kosten

1. der Anordnung, der Leitung und der Überwachung von Bekämpfungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 7,
2. der dienstlichen Tätigkeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Landesdienst,
3. der von den unteren Tiergesundheitsbehörden beauftragten Bienensachverständigen bei Auftreten anzeigepflichtiger Bienen-seuchen,
4. der Amtshandlungen der nach § 6 Absatz 2 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte,
5. der Untersuchungen in den gemäß § 13 Absatz 1 beauftragten Untersuchungseinrichtungen, soweit das Untersuchungsmaterial von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt selbst oder in deren Auftrag aufgrund von Rechtsvorschriften oder Richtlinien der obersten Tiergesundheitsbehörde zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesandt wird,
6. für von der obersten Tiergesundheitsbehörde als notwendig anerkannte Rechtsverfolgungskosten der Tierseuchenkasse in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung nach § 39 Satz 2 bei Tierarten, für die keine Beiträge erhoben werden und
7. des Bienen- und des Fischgesundheitsdienstes, soweit sie nicht für die Tierseuchenkasse tätig werden.

(2) Die Tierseuchenkasse trägt bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen die Kosten

1. der Tiergesundheitsdienste mit Ausnahme des Bienen- und des Fischgesundheitsdienstes, soweit sie nicht für die Tierseuchenkasse tätig werden, einschließlich der Kosten nach § 42 Absatz 4;
2. der Untersuchungen nach § 42 Absatz 4, soweit das Untersuchungsmaterial von Beschäftigten des Landes selbst oder in deren Auftrag im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Tiergesundheitsdienste eingesandt oder eingeholt wird;
3. für die Aufwendungen nach § 39 Satz 2, soweit sie nicht nach Absatz 1 Nummer 6 durch das Land getragen werden;
4. der Zulagen und Zuwendungen, die den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten bei der Erfüllung von Aufgaben der Tiergesundheitsdienste gewährt werden.

(3) Das Land und die Tierseuchenkasse tragen bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen je zur Hälfte die Kosten

1. des Transports, der Tötung oder Schlachtung und Verwertung von Tieren, die auf Anordnung der zuständigen Tiergesundheitsbehörde getötet oder geschlachtet werden,

2. der diagnostischen Maßnahmen und Impfungen, die im Rahmen der Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Brucellose, der Enzootischen Leukose des Rindes, der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose erforderlich sind.

Die Kostenlast der Tierseuchenkasse setzt voraus, dass es sich um Tierarten handelt, für die Beiträge erhoben werden. Ansonsten fallen die Kosten dem Land zu.

§ 45

Zuschuss des Landes für die Tiergesundheitsdienste

Das Land gewährt der Tierseuchenkasse zu den notwendigen Aufwendungen für die Tiergesundheitsdienste jährlich einen Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, höchstens jedoch 25 vom Hundert der notwendigen Aufwendungen.

§ 46

Sonstige Kostentragung

(1) Bei der Durchführung des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union sowie des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen trägt im Übrigen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Tiere, die Tierhalterin oder der Tierhalter, die Begleiterin oder der Begleiter der Tiere, die Unternehmerin oder der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen, die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die Besitzerin oder der Besitzer der betroffenen Gegenstände, Räume und anderen Örtlichkeiten die Kosten.

(2) Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Kosten von Maßnahmen diagnostischer Art, mit Ausnahme der Fälle des § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes oder einer aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung angeordnet worden sind, soweit sie nicht vom Land oder von der Tierseuchenkasse übernommen werden. Abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 5 trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter auch die Kosten für Untersuchungen nach Anhang II Teil D 4b) der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12. Dezember 2003, S. 1, die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 429/2016 vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31. März 2016, S. 1) geändert worden ist.

§ 47

Gebühren

Die Vorschriften des Landesgebührenrechts bleiben unberührt.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48

Verordnungen

Die oberste Tiergesundheitsbehörde erlässt Rechtsverordnungen, soweit der Landesregierung oder dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium die weiter übertragbare Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen übertragen worden ist. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann diese Befugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 LVG auf andere Behörden übertragen.

§ 49

Übergangsvorschriften

Die Wahl der Geschäftsführung der Tierseuchenkasse und ihrer Stellvertretung nach § 24 Absatz 2 erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit erfolgter Wahl beginnt die Amtszeit der neuen Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Geschäftsführung und deren Stellvertretung, die nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBI. S. 525), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBI. S. 112) geändert worden ist, bestellt worden sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

§ 6 Nummer 3 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 317) wird wie folgt gefasst:

»3. nähere Kriterien und deren Nachweise für eine Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, insbesondere

- a) Kriterien, die eine tatsächliche landesweite Tätigkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Festlegung von Mindestmitgliederzahlen der im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 voll stimmberechtigten Mitglieder der Tierschutzorganisation vermuten lassen oder durch Nachweise von Aktivitäten im Land, oder
- b) Kriterien, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 konkretisieren, unter anderem durch Festlegung der nachzuweisenden beruflichen Qualifikation zur Erfüllung und Erreichung der

satzungsgemäßen Ziele der Tierschutzorganisation zumindest von Teilen der Mitglieder oder Mitarbeiter und deren organisatorische Einbindung in die Aufgabenerfüllung der Tierschutzorganisation sowie das Vorhandensein einer internen Verwaltungs- und Organisationsstruktur, bei Stiftungen von pluralistisch besetzten Verwaltungsräten,«

Artikel 3

Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 9 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S.685), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBI. S.585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »seitens der eine Umwandlungsgenehmigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 beantragenden Person« eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort »Finanzministerium« die Wörter » , dem Umweltministerium« eingefügt.
3. In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst: »Die Höhe ist an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren naturalen Ausgleichsmaßnahme zu bemessen;«.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBI. S.525), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBI. S.112) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Juni 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
STROBL	BAUER
UNTERSTELLER	LUCHA
	HAUK

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Vom 12. Juni 2018

Auf Grund von § 63 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S.793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBI. S.173, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 19 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBI. S.994), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBI. S.565, 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Eine Zulage in Höhe von 250 Euro monatlich erhält, wer als

1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder beim Technikzentrum Spezialeinheiten – Operative Einsatzunterstützung für besondere polizeiliche Einsätze,
2. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler oder
3. Polizeivollzugsbeamter in der Direktion Spezialeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz für Aufgaben des Personenschutzes

verwendet wird.

(2) Eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich erhält, wer als Beamter des mittleren oder gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug in der Sicherheitsgruppe Justizvollzug verwendet wird.«

2. In Absatz 3 wird die Angabe »§§ 53 und 57 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW« durch die Angabe »§ 53 LBesGBW« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
STROBL	DR. EISENMANN
BAUER	UNTERSTELLER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
HAUK	WOLF
HERMANN	ERLER

Bekanntmachung der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Vom 5. Juni 2018

Entschädigung, Kostenpauschale und Vorsorgebeitrag für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3, § 6 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. 77) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Entschädigung der Abgeordneten wird gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes an die Einkommensentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Kostenpauschale wird gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Kostenentwicklung angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr. Das Statistische Landesamt hat den für die Anpassung der Entschädigung maßgeblichen Einkommensentwicklungssatz und den für die Anpassung der Kostenpauschale maßgeblichen Kostenentwicklungssatz mitzuteilen. Nach der Mitteilung des Statistischen Landesamts ist der Nominallohnindex für Baden-Württemberg um 2,4 v. H. und der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg um 1,8 v. H. angestiegen.

Der Vorsorgebeitrag wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung hat sich gemäß der Beitragssatzverordnung 2018 (BGBl. I 2017 S. 3976) und gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 (BGBl. I 2017 S. 3778) seit dem 1. Juli 2017 um 1,81 v. H. erhöht.

Demnach betragen ab 1. Juli 2018

- die Entschädigung
(§ 5 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 7.963 Euro;
- die Kostenpauschale
(§ 6 Absatz 2 Abgeordnetengesetz) 2.208 Euro;
- der Vorsorgebeitrag
(§ 11 Absatz 1 Abgeordnetengesetz) 1.751 Euro.

STUTTGART, den 5. Juni 2018

Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

ARAS

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2018/2019 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2018/2019)

Vom 18. Mai 2018

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663, 667), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge werden für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2018/2019 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2019 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	0	337	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	323	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	217	0
Tübingen	163	164	163
Ulm	0	325	0;

2. die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2019 wie folgt festgesetzt:

Universität	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Freiburg	337	0	337
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	320	0	323
Heidelberg (Studienort Mannheim)	240	0	217
Tübingen	164	163	164
Ulm	325	0	325;

3. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	330	0	330	0	330	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	345	0	345	0	345	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	222	0	219	0	219	0
Tübingen	164	163	164	163	164	163
Ulm	300	0	300	0	300	0;

4. die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2019 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	330	0	330	0	330
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	345	0	345	0	345
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	222	0	219	0	219
Tübingen	163	164	163	164	163	164
Ulm	0	300	0	300	0	300.

(2) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg 320,
 Universität Heidelberg
 (Studienort Heidelberg) 308,
 Universität Heidelberg
 (Studienort Mannheim) 182,
 Universität Tübingen 320 und
 Universität Ulm 339.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2016/2017 vom 6. Juni 2016 (GBl. S. 372) außer Kraft.

STUTT GART, den 18. Mai 2018

BAUER

Anlage 1
 (zu §§ 2 und 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren
 der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2018/2019	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		337	337	0
Heidelberg		320	320	0
Heidelberg/Mannheim		240	240	0
Tübingen		327	164	163
Ulm		325	325	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		140	140	0
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		61	31	30
Ulm		51	25	26

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

 – Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren
 der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Pharmazie	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg (im Wintersemester 2018/19 werden die Auffüllgrenzen für die höheren geraden Fachsemester auf 42, für das 9. Fachsemester auf 50 und für die übrigen höheren ungeraden Fachsemester auf 43 festgesetzt; im Sommersemester 2019 wird die Auffüllgrenze für das 10. Fachsemester auf 50 festgesetzt, die Auffüllgrenzen für die übrigen höheren geraden Fachsemester werden auf 43 und für die höheren ungeraden Fachsemester auf 42 festgesetzt) Heidelberg Tübingen (im Wintersemester 2018/19 wird die Auffüllgrenze für das 2., 4. und 6. Fachsemester auf 30 und für das 3., 5. und 7. Fachsemester auf 31 festgesetzt, die Auffüllgrenzen für die übrigen höheren geraden Fachsemester werden auf 32 und für die höheren ungeraden Fachsemester auf 33 festgesetzt; im Sommersemester 2019 wird die Auffüllgrenze für das 2., 4., 6. und 8. Fachsemester auf 31 und für das 3., 5. und 7. Fachsemester auf 30 festgesetzt, die Auffüllgrenzen für die übrigen höheren geraden Fachsemester werden auf 33 und für die höheren ungeraden Fachsemester auf 32 festgesetzt) Ulm

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren in den
staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim**

Vom 4. Juni 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim vom 9. Juli 2012 (GBl. S. 493), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBl. S. 383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Aufbaugymnasien mit Heim« durch die Wörter »Gymnasien in Aufbauform mit Internat« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Wörter »Aufbaugymnasien mit Heim« durch die Wörter »Gymnasien in Aufbauform mit Internat« ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort »Aufbaugymnasium« durch die Wörter »Gymnasium in Aufbauform« ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Wörter »Aufbaugymnasien mit Heim« durch die Wörter »Gymnasien in Aufbauform mit Internat« ersetzt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat gilt:

1. Die Gebühr beträgt jährlich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	8 232 EUR	8 316 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 836 EUR	1 860 EUR,
Verpflegung	6 396 EUR	6 456 EUR.

2. Die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag, wenn das zu versteuernde Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr

- a) zwischen 46 300 Euro und 59 099 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	7 488 EUR	7 572 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 668 EUR	1 692 EUR,
Verpflegung	5 820 EUR	5 880 EUR;

- b) zwischen 39 900 Euro und 46 299 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	6 744 EUR	6 816 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 500 EUR	1 512 EUR,
Verpflegung	5 244 EUR	5 304 EUR;

- c) zwischen 33 500 Euro und 39 899 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	6 000 EUR	6 060 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 344 EUR	1 356 EUR,
Verpflegung	4 656 EUR	4 704 EUR;

- d) unter 33 500 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	5 268 EUR	5 328 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1 212 EUR	1 224 EUR,
Verpflegung	4 056 EUR	4 104 EUR.«

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Heim« durch das Wort »Internat« ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für Schülerinnen und Schüler des Landes-schulzentrums für Umwelterziehung am Staatli-chen Gymnasium in Aufbauform Adelsheim gilt:

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt täglich

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
	10,15 EUR	10,25 EUR.

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Unterkunft und Verpflegung sind für die begleitenden Lehrkräfte gebührenfrei. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Unter-kunft gebührenfrei.«

6. §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 3

Verpflegung für externe Schülerinnen und Schüler

Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Internat entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
für ein Frühstück	2,45 EUR	2,50 EUR
für ein Pausen- frühstück	1,45 EUR	1,45 EUR
für ein Mittagessen	3,95 EUR	4,00 EUR
für ein Abendessen	3,25 EUR	3,30 EUR.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
a) Unterkunft	22,95 EUR	23,25 EUR,
b) Verpflegung (Tagessatz)	26,65 EUR	26,90 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	7,30 EUR	7,40 EUR,
Mittagessen	10,70 EUR	10,80 EUR,
Abendessen	8,65 EUR	8,70 EUR.

Für Tee und Kaffee wird zudem folgende Gebühr erhoben:

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
Tee oder Kaffee	2,40 EUR	2,40 EUR«

7. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »Heim« durch das Wort »Internat« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juni 2018

DR. EISENMANN

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren in den staatlichen
sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren mit Internat**

Vom 4. Juni 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat vom 9. Juli 2012 (GBI. S. 492), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBI. S. 383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat sowie Kinder der angegliederten Schulkindergärten entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
Frühstück	2,45 EUR	2,50 EUR,
Mittagessen	3,95 EUR	4,00 EUR,
Abendessen	3,25 EUR	3,30 EUR.«

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
a) Unterkunft	22,95 EUR	23,25 EUR,
b) Verpflegung	26,65 EUR	26,90 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	7,30 EUR	7,40 EUR,
Mittagessen	10,70 EUR	10,80 EUR,
Abendessen	8,65 EUR	8,70 EUR.

Für Tee und Kaffee wird zudem folgende Gebühr erhoben:

	ab 1. August 2018	ab 1. August 2019
Tee oder Kaffee	2,40 EUR	2,40 EUR«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juni 2018

DR. EISENMANN

**Sechste Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der eAkten-Verordnung**

Vom 16. Juni 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt

durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2018 (GBl. S. 139) geändert worden ist,

2. § 55a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 37 SubVOJu,
3. § 65a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 38 SubVOJu,
4. § 52a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, ber. S. 2262 und 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 39 SubVOJu, und
5. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. S. 1036), das zuletzt durch Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 SubVOJu:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2018 (GBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort »Zeitpunkt« werden die Wörter »bei dem Gericht« eingefügt.
 - b) Die Wörter »; dies betrifft auch von anderen Gerichten insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene Verfahren« werden gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter »Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie« werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort »Beiakten« werden die Wörter »sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden« eingefügt.
3. Die Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Bei der Zeile für das Verwaltungsgericht Sigmaringen werden jeweils in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen der Kammer 10 (ohne Verfahren nach dem Asylgesetz, Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen, Güterichterverfahren)« und in Spalte 3 die Angabe »1. Juli 2018« eingefügt.

b) Bei der Zeile für das Finanzgericht werden jeweils in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren der Senate 4, 6, 7, 9, 12 und 13« und in Spalte 3 die Angabe »18. Juli 2018« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2018

WOLF

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Vom 20. Juni 2018

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 2a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Die Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GBl. S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 10 Satz 1 wird aufgehoben.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »zwei Jahre« durch die Wörter »ein Jahr« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

STUTTGART, den 20. Juni 2018

BAUER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Amsträtin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
